

# § 27 ELGA-VO 2015 Sicherheitsanforderungen an die Authentifizierung

ELGA-VO 2015 - ELGA-Verordnung 2015

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1) Zur Sicherstellung der bereits erfolgten Authentifizierung dürfen Sicherheitstoken (§ 2 Z 5) verarbeitet werden.
2. (2) Sicherheitstoken gemäß Abs. 1 dürfen folgende Datenarten umfassen:
  1. 1. die eindeutige Kennung des Softwareservices, das den Sicherheitstoken ausgestellt hat,
  2. 2. das Datum sowie den Zeitpunkt der Identitätsfeststellung,
  3. 3. das bereichsspezifische Personenkennzeichen Gesundheit („bPK-GH“) oder die OID des ELGA-Gesundheitsdiensteanbieters,
  4. 4. das bPK-GH oder eine eindeutige Kennung der ELGA-Teilnehmerin/des ELGA-Teilnehmers,
  5. 5. die Qualität der Identifikation sowie
  6. 6. den Status des Sicherheitstokens.
3. (3) Sicherheitstoken dürfen nicht länger gültig sein als
  1. 1. vier Stunden in Netzen gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 GTelG 2012 und
  2. 2. 20 Minuten in allen anderen Netzen.

In Kraft seit 01.04.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)